

Passion for Innovation.  
Compassion for Patients.™



Version: Juni 2026

# Daiichi Sankyo Austria GmbH: Methodische Erläuterungen zur Offenlegung geldwerter Leistungen für AFK/IFK/PTO

Land des offenlegenden Unternehmens: Österreich

## Inhalt

1	Definitionen .....	4
1.1	Arten der EmpfängerInnen .....	4
1.1.1	Angehöriger der Fachkreise (AFK) .....	4
1.1.2	Institution der Fachkreise (IFK) .....	4
1.1.3	Patientenorganisation (PTO) .....	4
1.2	Arten von Zuwendungen .....	5
1.2.1	Spenden und Förderungen .....	5
1.2.2	Sponsoringvereinbarungen mit Institutionen / Dritten .....	5
1.2.3	Teilnahmegebühren .....	5
1.2.4	Reise und Übernachtung .....	5
1.2.5	Dienstleistungs- und Beratungshonorare .....	5
1.2.6	Sonstige Kosten (Auslagen) im Zusammenhang mit Honoraren – Reise- und Übernachtungskosten) .....	6
2	Umfang der Offenlegung .....	6
2.1	Betroffene Arzneimittel .....	6
2.2	Betroffenes Unternehmen .....	6
2.3	Von der Offenlegung ausgenommene geldwerte Leistungen .....	6
2.4	Datum der geldwerten Leistungen .....	6
2.5	Direkte geldwerte Leistungen .....	6
2.6	Indirekte geldwerte Leistungen .....	7
2.7	Nicht-finanzielle geldwerte Leistungen .....	7
2.8	Geldwerte Leistungen im Falle von teilweiser Veranstaltungsteilnahme sowie bei Stornierung und Rückerstattung .....	7
2.9	Grenzüberschreitende Aktivitäten .....	7
2.10	Forschung & Entwicklung .....	7
2.11	Freiwillige Offenlegung .....	8
3	Besondere Überlegungen .....	8
3.1	Länderkennung .....	8
3.2	Selbstständige AFK .....	8

3.3	Mehrjährige Vereinbarungen .....	8
3.4	Länderspezifische Besonderheiten .....	8
3.5	Qualitätskontrollen .....	8
4	Rechtsgrundlage für den Datenschutz .....	8
4.1	Einwilligungserhebung .....	8
4.2	Berechtigtes Interesse .....	9
5	Form der Offenlegung .....	9
5.1	Veröffentlichungsdatum .....	9
5.2	Offenlegungsplattform .....	9
5.3	Offenlegungssprache .....	9
6	Offenlegung von Finanzdaten .....	10
6.1	Währung .....	10
6.2	Brutto oder netto .....	10
6.3	Berechnungsregeln .....	10

# 1 Definitionen

## 1.1 Arten der EmpfängerInnen

Im Sinne dieser methodischen Anmerkung sind die Empfänger die Angehörigen der Fachkreise (AFK), Institutionen der Fachkreise (IFK) und Patientenorganisationen (PTO), denen die Unternehmen der Daiichi Sankyo Gruppe geldwerte Leistungen gewähren, die unter die geltenden Offenlegungsvorschriften fallen.

### 1.1.1 Angehöriger der Fachkreise (AFK)

Jede natürliche Person, die Angehörige eines medizinischen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder pflegerischen Berufsstandes ist, oder jede andere Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ein Arzneimittel verschreiben, kaufen, liefern, empfehlen oder verabreichen darf und deren Hauptpraxis, wichtigster beruflicher Sitz oder Firmensitz sich in Österreich befindet.

Dies umfasst:

- (i) jeder Beamte oder Angestellte einer Regierung, Behörde oder sonstigen Organisation (unabhängig davon, ob es sich um den öffentlichen oder privaten Sektor handelt), der Arzneimittel verschreiben, kaufen, liefern, empfehlen oder verabreichen darf, und
  - (ii) jeder Mitarbeiter eines EFPIA-Mitgliedsunternehmens, dessen Haupttätigkeit die eines praktizierenden Gesundheitsfachmanns ist,
- Ausgenommen hiervon sind jedoch alle anderen Angestellten eines EFPIA-Mitgliedsunternehmens sowie Großhändler oder Vertriebshändler von Arzneimitteln.

### 1.1.2 Institution der Fachkreise (IFK)

sind jede juristische Person/Organisation, welche

- (i) eine Vereinigung oder Organisation im Gesundheitswesen, der Medizin oder der Wissenschaft (unabhängig von der Rechtsform) ist, wie z. B. ein Krankenhaus, eine Klinik, eine Stiftung, eine Universität oder eine andere Lehranstalt oder wissenschaftliche Gesellschaft (ausgenommen Patientenorganisationen), deren Geschäftsadresse, Sitz oder Haupttätigkeitsstätte sich in Österreich befindet oder
- (ii) durch welche ein oder mehrere Gesundheitsdienstleister Dienstleistungen erbringen.

### 1.1.3 Patientenorganisation (PTO)

Eine gemeinnützige juristische Person/Organisation (einschließlich der Dachorganisation, der sie angehört), die sich hauptsächlich aus Patienten und/oder Pflegepersonen zusammensetzt, die die Bedürfnisse von Patienten und/oder Pflegepersonen vertritt

und/oder unterstützt und deren Geschäftsadresse, Sitz oder Hauptgeschäftssitz sich in Österreich befindet.

## **1.2 Arten von Zuwendungen**

### **1.2.1 Spenden und Förderungen**

Gelder, Vermögenswerte oder Dienstleistungen, die unentgeltlich zum Zweck der Unterstützung des Gesundheitswesens, der wissenschaftlichen Forschung oder der Bildung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass der Empfänger im Gegenzug verpflichtet ist, dem Spender/Förderer Waren oder Dienstleistungen zu erbringen.

Diese Kategorie umfasst Spenden und Förderungen an Gesundheitseinrichtungen und Patientenorganisationen, die unter einer einzigen Kategorie aufgeführt werden.

### **1.2.2 Sponsoringvereinbarungen mit Institutionen / Dritten**

Beiträge, die an Institutionen oder Drittveranstalter für wissenschaftliche oder Fortbildungsveranstaltungen geleistet werden, wobei Daiichi Sankyo im Gegenzug definierte Leistungen erhält, wie z. B. Sichtbarkeit, Ausstellungsfläche oder andere vereinbarte Werbeleistungen, und wobei die Institution oder der veranstaltende Dritte der Vertragspartner ist.

### **1.2.3 Teilnahmegebühren**

Gebühren, die gezahlt werden, um AFK oder PTO-Vertretern die Teilnahme an Kongressen oder anderen Fortbildungs- oder wissenschaftlichen Veranstaltungen zu ermöglichen, die von EFPIA-Mitgliedsunternehmen oder Dritten organisiert werden.

### **1.2.4 Reise und Übernachtung**

Kosten im Zusammenhang mit der Unterstützung von AFK (bzw. PTO-Vertretern, sofern zutreffend) bei der Teilnahme an Kongressen oder Fortbildungsveranstaltungen, wie z. B. Flüge, Bahnfahrten, Hotelunterkünfte oder Nahverkehr, sofern diese Kosten nicht Teil einer Honorarvereinbarung -oder eines Beratungsvertrags sind.

### **1.2.5 Dienstleistungs- und Beratungshonorare**

Vergütungen, die an AFK oder IFK für vertraglich vereinbarte Dienstleistungen gezahlt werden, wie z. B. die Teilnahme an Beiräten, Vorträge, Beratungstätigkeiten, Autorentätigkeit, Datenanalyse oder ähnliche Aktivitäten, die nicht unter die anderen Kategorien fallen.

### **1.2.6 Sonstige Kosten (Auslagen) im Zusammenhang mit Honoraren – Reise- und Übernachtungskosten)**

Reise-, Unterkunfts- und sonstige Auslagen, die in direktem Zusammenhang mit einem Honorarvertrag für Dienst- oder Beratungsleistungen stehen und zusätzlich zum Honorar erstattet oder gezahlt werden.

## **2 Umfang der Offenlegung**

### **2.1 Betroffene Arzneimittel**

Daiichi Sankyo Austria GmbH legt geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und anderen Aktivitäten offen, die unter den EFPIA-Verhaltenskodex und die geltenden lokalen Transparenzbestimmungen fallen. Die Offenlegung unterscheidet nicht zwischen einzelnen Produkten, sondern umfasst alle -relevanten Interaktionen mit Angehörigen der Fachkreise, Institutionen und Patientenorganisationen, die unter diesen Rahmen fallen .

### **2.2 Betroffenes Unternehmen**

Diese methodischen Erläuterungen gelten für die Offenlegung von geldwerten Leistungen durch Daiichi Sankyo für AFKs, IFKs und PTOs mit Sitz in Österreich.

### **2.3 Von der Offenlegung ausgenommene geldwerte Leistungen**

Großhändler, Distributoren oder Einzelhändler von Arzneimitteln gelten nicht als „Empfänger“ im Sinne der geltenden Vorschriften oder Gesetze.

Auch der Transfer von geldwerten Leistungen im Zusammenhang mit Mahlzeiten wird nicht gemäß dem EFPIA-Verhaltenskodex offengelegt.

### **2.4 Datum der geldwerten Leistungen**

Die Offenlegungen umfassen ein volles Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Direkte geldwerte Leistungen werden auf Basis des Zahlungsdatums gemeldet. Indirekte geldwerte Leistungen werden auf Basis des Veranstaltungsbegins gemeldet.

### **2.5 Direkte geldwerte Leistungen**

Direkte geldwerte Leistungen sind relevante Zahlungen, die direkt von einem Unternehmen der Daiichi Sankyo Gruppe an einen Empfänger im Geltungsbereich geleistet werden.

## **2.6 Indirekte geldwerte Leistungen**

Indirekte geldwerte Leistungen sind Zahlungen von Unternehmen der Daiichi Sankyo Gruppe an Dritte zugunsten eines Empfängers. Daiichi Sankyo kann den Empfänger, der von den geldwerten Leistungen profitiert, identifizieren.

Zu diesen indirekten geldwerten Leistungen gehören typischerweise, aber nicht ausschließlich:

Reisekosten, Unterkunftskosten und Anmeldegebühren, die an Reisebüros oder professionelle Konferenzveranstalter gezahlt werden.

## **2.7 Nicht-finanzielle geldwerte Leistungen**

Nicht-finanzielle Leistungen an Leistungsempfänger werden in den entsprechenden EFPIA-Offenlegungskategorien erfasst. Beispielsweise fällt ein Gruppentransfer mit dem Bus vom Flughafen zum Konferenzort unter die Kategorie „Reisekosten“. Der Wert basiert auf einer Schätzung des Marktwerts der Leistung.

## **2.8 Geldwerte Leistungen im Falle von teilweiser Veranstaltungsteilnahme sowie bei Stornierung und Rückerstattung**

Wenn ein AFK, eine IFK oder eine Patientenorganisation vertraglich zur Teilnahme an einer Veranstaltung verpflichtet ist, aber beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Absage der Veranstaltung aus anderen Gründen nicht erscheint, entstehen damit verbundene Kosten, etwa für Unterkunft und Reisebuchungen. Diese Kosten werden als interne Betriebskosten behandelt und nicht gemeldet. Bei teilweiser Teilnahme werden lediglich die erhaltenen Leistungen offengelegt.

## **2.9 Grenzüberschreitende Aktivitäten**

Unsere Berichtssoftware zentralisiert die Daten zu geldwerten Leistungen aus Regionen außerhalb Europas (z. B. USA und Japan) sowie aus Ländern, die nicht zu unserer Unternehmensgruppe gehören (z. B. Polen), und gewährleistet so die korrekte Zuordnung für die länderspezifische Offenlegung anhand der Hauptadresse des Empfängers. Die Daten zu geldwerten Leistungen werden in dem Land gemeldet, in dem sich die Hauptgeschäftsadresse des Empfängers befindet.

## **2.10 Forschung & Entwicklung**

Die Ausgaben für Forschung & Entwicklung werden als ein einziger Gesamtbetrag pro Land ausgewiesen und umfassen nicht-klinische Studien (OECD GLP), klinische Studien der Phasen I-IV (EU-Richtlinie 2001/20/EG) und nicht-interventionelle Studien (EFPIA-Kodex Artikel 18).

### **2.11 Freiwillige Offenlegung**

Wir berichten gemäß den EFPIA-Richtlinien (EFPIA-Verhaltenskodex, Kapitel 5) und dem PHARMIG-Verhaltenscodex, Artikel 9.

## **3 Besondere Überlegungen**

### **3.1 Länderkennung**

Daiichi Sankyo Austria GmbH verwendet eine eindeutige Kennung namens OneKey ID von IQVIA für AFK, IFK und PTO, um eine genaue Empfängeridentifizierung zu gewährleisten.

### **3.2 Selbstständige AFK**

Selbstständige AFK werden als AFK offengelegt.

### **3.3 Mehrjährige Vereinbarungen**

Die geldwerten Leistungen aus mehrjährigen Verträgen werden in dem Berichtszeitraum ausgewiesen, in dem sie bezahlt und über SAP verarbeitet oder in unsere Offenlegungssoftware hochgeladen werden.

### **3.4 Länderspezifische Besonderheiten**

keine

### **3.5 Qualitätskontrollen**

Daiichi Sankyo nutzt ein Reporting-Softwaretool und führt damit Datenbereinigungen durch. Die Datenqualitätskontrollen umfassen unter anderem Kategorisierungsprüfungen, Einwilligungsprüfungen und die Überprüfung auf doppelt hochgeladene Daten.

## **4 Rechtsgrundlage für den Datenschutz**

### **4.1 Einwilligungserhebung**

Daiichi Sankyo Austria GmbH holt die Einwilligung der Empfänger von Daten zu geldwerten Leistungen zur Weitergabe einzelner Namen ein, sofern dies erforderlich ist. Die Einwilligung wird über Verträge oder gesonderte Anfrage eingeholt und gemäß den DSAT-Verfahren archiviert. Liegt eine Einwilligung vor, werden die Daten zu geldwerten Leistungen einzeln offengelegt; ohne Einwilligung erfolgen die Offenlegungen in aggregierter Form.

Widerruf der Einwilligung: DSAT bemüht sich nach besten Kräften, Offenlegungen individuell durchzuführen und holt dafür gültige Einwilligungen zum Datenschutz ein. Der Einwilligungsstatus wird fortlaufend überwacht.

Teilweise Zustimmung: Die letzte Zustimmungs-/Ablehnungsantwort bestimmt das Offenlegungsverfahren für alle Transaktionen im Berichtszeitraum. Teilweise Zustimmung oder teilweiser Widerruf sind nicht zulässig.

## 4.2 Berechtigtes Interesse

Die Daiichi Sankyo Austria GmbH hat ihren Sitz in Österreich und wendet die österreichischen Datenschutzbestimmungen für Transparenz und Offenlegung an. Im Hinblick auf die Meldung personenbezogener Daten bedeutet dies: Die Interessen des Einzelnen am Datenschutz überwiegen das öffentliche Interesse an der Offenlegung. Daher bleibt die Offenlegung personenbezogener Daten freiwillig und erfordert die Einwilligung der betroffenen Person.

# 5 Form der Offenlegung

## 5.1 Veröffentlichungsdatum

Das Veröffentlichungsdatum von Daiichi Sankyo Austria GmbH entspricht den EFPIA-Anforderungen: 30. Juni für die Daten des Vorjahres.

## 5.2 Offenlegungsplattform

Die Daiichi Sankyo Austria GmbH veröffentlicht die Informationen auf [www.daiichi-sankyo.at/verantwortung/transparenz/](http://www.daiichi-sankyo.at/verantwortung/transparenz/), einer öffentlichen, von Daiichi Sankyo betriebenen Website. Die veröffentlichten Informationen sind ab dem Datum der ersten Offenlegung mindestens drei Jahre lang öffentlich zugänglich, es sei denn, eine kürzere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben.

## 5.3 Offenlegungssprache

Die Offenlegungssprache für den Bericht der Daiichi Sankyo Austria GmbH ist Deutsch.

## 6 Offenlegung von Finanzdaten

### 6.1 Währung

Daiichi Sankyo Austria GmbH verwendet EUR.

### 6.2 Brutto oder netto

Dieser von Daiichi Sankyo Austria GmbH erstellte Bericht enthält keine Angaben zur Mehrwertsteuer und listet Nettowerte auf.

### 6.3 Berechnungsregeln

Die Werte zu geldwerten Leistungen werden pro Berichtskategorie zusammengefasst, sodass das Ergebnis eine einzige Zeile pro Empfänger ist.

Mehrere Honorarzahlungen an denselben Empfänger für verschiedene Anlässe, die alle im selben Jahr stattfanden, werden unter der Kategorie „Honorare für Dienstleistung“ zu einem Wert zusammengefasst.

Die Werte der Kategorie „Forschung & Entwicklung“ werden zu einer Gesamtsumme zusammengefasst.